

# IGS Walsrode

## Information zum Anmeldeverfahren für den Jahrgang 5

Das Anmeldeverfahren an der IGS Walsrode findet 2024 an den folgenden Terminen statt:

Schriftliches Anmeldeverfahren:

08.04.2024 bis 19.04.2024

*Letzter Eingang: 19.04.2024 um 15:00 Uhr.*

*Es gilt der Posteingangsstempel.*

Anmeldungen vor Ort:

Montag, 08.04.2024: 08:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, 09.04.2024: 08:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, 10.04.2024: 08:00 bis 18:00 Uhr



Das Anmeldepaket für das Schuljahr 2024/2025 finden Sie auf unserer Webseite [www.igs-walsrode.de](http://www.igs-walsrode.de) unter *Anmeldung*.

### **Aufnahmekapazität**

Durch Beschluss des Kreistages des Heidekreises als Schulträger der IGS Walsrode wird die Aufnahmekapazität der IGS Walsrode auf eine Fünffügigkeit und damit auf eine maximale Anzahl von 150 Schüler:innen pro Schuljahrgang beschränkt. Bei der Aufnahme von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf verringert sich die Höchstschülerzahl aufgrund der Doppelzählung entsprechend.

### **Einzugsbereiche**

Das Aufnahmeverfahren in die Klasse 5 der IGS Walsrode wird zunächst nur mit Schüler:innen durchgeführt, die sich rechtzeitig im Anmeldezeitraum angemeldet haben, die mit der Versetzung in die Klasse 5 die Primarstufe erfolgreich abschließen und die zum Zeitpunkt der Anmeldung das vierte Schuljahr einer Grundschule des **erstrangigen Einzugsbereichs** besuchen. Gemäß Schulbezirkssatzung des Heidekreises vom 15.03.2024 entspricht dieser Einzugsbereich dem Gebiet der Stadt Walsrode außer der Kolonie Hünzingen, der Ortschaften Ahrsen, Benefeld, Bomlitz, Bommelsen, Borg, Jarlingen, Kroge, Uetzingen (da zum Schulbezirk OBS Bomlitz gehörend), der Ortschaften Altenboitzen, Groß- und Klein Eilstorf, Kirchboitzen, Nord- und Südkampen, Vethem (da zum Schulbezirk GOBS Rethem gehörend) der Stadt Walsrode, jedoch zuzüglich der Ortschaft Ostenholz des Gemeindefreien Bezirks Osterheide.

Sollte die Grenze der Aufnahmekapazität der IGS Walsrode mit den Aufnahmen aus den Grundschulen des erstrangigen Einzugsbereichs noch nicht erreicht sein, können bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze Schüler:innen **im zweiten Rang** aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das vierte Schuljahr einer Grundschule auf dem Gebiet des Heidekreises besuchen.

### **Unterlagen**

Für die Anmeldung sind mindestens vorzulegen: das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular, das letzte Grundschulzeugnis, das Ergebnis der Beratungen über die geeignete Schulform, der Masernimpfnachweis.

### **Härtefälle**

Das Niedersächsische Schulrecht kennt für die Aufnahme an überbuchten Schulen keinerlei Härtefallregelung. Auf die Aufnahmeentscheidung hat es insbesondere keinen Einfluss, ob eine besondere familiäre Situation vorliegt (z.B. Ehescheidung) oder ob eine Teilleistungsstörung beim Kind (z.B. ADS, ADHS, LRS, Dyskalkulie) vorliegt.

- Wiederholer** Schüler:innen aus den bestehenden weiterführenden Schulen, die den letzten Schuljahrgang aufgrund ihrer Nichtversetzung wiederholen, können am Aufnahmeverfahren und am Losverfahren teilnehmen. Sie werden aber **nicht vorrangig** aufgenommen.
- Losverfahren** Die Schüler:innen aus dem erstrangigen Einzugsbereich (siehe Einzugsbereiche) nehmen nicht am Losverfahren teil. Sofern die Anzahl der Aufnahmeanträge aus dem erstrangigen Einzugsbereich die Grenze der Aufnahmekapazität der IGS Walsrode nicht erreicht, werden die übrigen zur Verfügung stehenden Plätze durch ein **qualifiziertes Losverfahren nach Leistungstöpfen** vergeben. Das Losverfahren differenziert zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer und leistungsschwächerer Schüler:innen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilung.
- Leistungstöpfe**
- Leistungstopf I: 1,0 – 2,33 Zensuredurchschnitt der Fächer Deutsch / Mathematik / Sachunterricht  
 Leistungstopf II: 2,67 – 3,0 Zensuredurchschnitt der Fächer Deutsch / Mathematik / Sachunterricht  
 Leistungstopf III: 3,33 und höher Zensuredurchschnitt der Fächer Deutsch / Mathematik / Sachunterricht  
 Leistungstopf IV: Schüler:innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ (Doppelzählung)
- Über die Art und Weise der Auslosung (Lösen der Ablehnungen oder der Aufnahmen) entscheidet die Schulleitung. Das Ergebnis des Losverfahrens wird in einem Protokoll dokumentiert. Nach Beendigung des Verfahrens erhalten alle Eltern einen schriftlichen Bescheid. Sollte ein Kind nicht aufgenommen werden, bleibt genügend Zeit für die Anmeldung an einer anderen Schule. Schüler:innen, die keinen Platz erhalten haben, werden in einer **Warteliste** geführt. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf ein Nachrücken.
- Geschwisterkinder** Werden in den Schuljahren 2025/2026 und folgende an der IGS Walsrode mehr Schüler:innen angemeldet, als Plätze zur Verfügung stehen, so werden unter Berücksichtigung der Schulbezirkssatzung des Heidekreises zunächst vorrangig Geschwisterkinder aufgenommen (§ 59a Abs.1 NSchG).
- Nachträgliche Aufnahmen** Da vor allem durch Umzug gelegentlich Schulplätze in bestehenden Schuljahrgängen frei werden, besteht in den Schuljahren 2025/2026 und folgende die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in einen bestehenden IGS-Jahrgang. Für eine nachträgliche Aufnahme stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf einen Wartelistenplatz. Diesem Antrag ist eine Kopie der letzten zwei Zeugnisse und für die Jahrgänge 5 und 6 auch eine Kopie der Beratungen über die voraussichtlich geeignete Schulform der Grundschule beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Sofern einer nachträglichen Aufnahme zu einem bestimmten Datum nicht entsprochen werden konnte, muss bei Bedarf zum neuen Schuljahr ein erneuter Antrag gestellt werden.

# Checkliste

## Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung an der IGS Walsrode

<input type="checkbox"/>	<b>Antrag zur Aufnahme an die IGS Walsrode</b> <i>Die Unterschrift <u>beider</u> Erziehungsberechtigten ist erforderlich!</i>	Seiten 4 und 5
<input type="checkbox"/>	<b>Halbjahreszeugnis</b> der 4. Klasse	Anlage als Kopie
<input type="checkbox"/>	<b>Geburtsurkunde</b>	Anlage als Kopie
<input type="checkbox"/>	<b>Einverständniserklärungen</b> <i>Die Unterschrift <u>beider</u> Erziehungsberechtigten ist erforderlich!</i>	Seiten 8 und 9
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die <b>Masernschutzimpfung</b> Ihres Kindes <i>(gem. §20 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz)</i>	Anlage als Kopie oder Vorlage Impfbuch
<input type="checkbox"/>	<b>Schwimmpass</b> Ihres Kindes <i>Sofern erforderlich:</i>	Anlage als Kopie
<input type="checkbox"/>	<b>Ärztliche Bescheinigung</b> über die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht aus gesundheitlichen Gründen	
<input type="checkbox"/>	<b>Lastschriftmandat</b> für das gemeinsame Mittagessen	Seite 10
<input type="checkbox"/>	<i>Nur bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf:</i>	Anlage als Kopie
<input type="checkbox"/>	<b>Fördergutachten</b> <b>amtliche Verfügung</b> <i>= das Schreiben des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB)</i>	
<input type="checkbox"/>	<i>Hat Ihr Kind eine diagnostizierte Teilleistungsschwäche? (Lese-Rechtschreibschwäche / Legasthenie / Dyskalkulie)</i>	Anlage als Kopie
<input type="checkbox"/>	<b>Fachärztliche Bescheinigung</b>	
<input type="checkbox"/>	<i>Nur für <b>getrenntlebende</b> Erziehungsberechtigte:</i>	Seiten 6 und 7 und ggf. Anlagen als Kopie
<input type="checkbox"/>	<b>Erklärung der Sorgeberechtigung</b> <i>Bitte ausfüllen und vorlegen, sofern Sie das <u>gemeinsame</u> Sorgerecht ausüben.</i>	
<input type="checkbox"/>	<i>Bitte erteilen Sie dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, die</i> <b>Vollmacht</b> <i>über die Vertretung in allen schulischen Angelegenheiten.</i>	
<input type="checkbox"/>	<i>Üben Sie das <b>alleinige</b> Sorgerecht aus? Dann reichen Sie uns bitte die</i> <input type="checkbox"/> <b>Kopie der Geburtsurkunde</b> ein, aus der dies hervorgeht <i>oder die entsprechende</i> <input type="checkbox"/> <b>Bestätigung des Jugendamtes.</b>	

# Antrag auf Aufnahme an die IGS Walsrode

Dieser Aufnahmeantrag enthält personenbezogene Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Wir sind nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über entsprechende datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Sie finden diese Informationen auf unserer Webseite.

**Füllen Sie das Formular bitte maschinell am Endgerät oder leserlich handschriftlich aus.**

Name des Kindes <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		Vorname (Bitte den Rufnamen ggf. unterstreichen.)	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		Geburtsland	
Sprache in der Familie		Ggf. Jahr des Zuzugs / der Immigration	
Religionszugehörigkeit: <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> muslimisch <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> keine			
Adresse			
Straße		PLZ, Ort	
Stadtteil / Ortsteil – <b>bitte immer angeben!</b>		Lebensmittelpunkt des Kindes <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Heim <input type="checkbox"/>	
Erziehungsberechtigte(r) Elternteil(e)			
Elternteil (ET)	<b>ET 1</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <b>sorgeberechtigt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>ET 2</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <b>sorgeberechtigt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name			
Vorname			
Anschrift			
Telefon (Festnetz)			
Telefon (mobil)			
E-Mail-Adresse			
<b>Notfall-</b> Telefonnummer (bitte <b>immer</b> angeben, z.B. von der Großmutter, Großvater, Tante oder...)			
Schulbesuch bisher			
Einschulungsjahr in die Grundschule			
Zuletzt besuchte Schule			
Wiederholung Klasse			
Haben Sie bereits ein Kind an der IGS Walsrode? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Falls ja, Name und Klasse des Kindes	

<b>Gesundheit</b>	
Nachweis der Masernimpfung	Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und fügen Sie Anlagen hinzu! <input type="checkbox"/> 2 Impfungen mit Kopie des Impfbuchs nachgewiesen <input type="checkbox"/> Immunität mit serologischem Labornachweis nachgewiesen
Allergien, hinweispflichtige Erkrankungen (z.B. Asthma, Diabetes mellitus)	
Medikamente	
Lebensmittelunverträglichkeiten	
Name der Hausärztin / des Hausarztes	
<input type="checkbox"/> Ja, mein Kind hat ADS / ADHS	
<input type="checkbox"/> Ja, mein Kind hat eine Schulbegleiterin / einen Schulbegleiter	Name der Schulbegleiterin / des Schulbegleiters:
<b>Teilleistungsschwächen</b>	
Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und fügen Sie Anlagen in Kopie hinzu!	
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat eine Lese-Rechtschreibschwäche.	
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat eine Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung).	
<input type="checkbox"/> Mein Kind hat eine Dyskalkulie (Mathematikschwäche).	
<b>Sonderpädagogischer Förderbedarf</b>	
Besteht sonderpädagogischer Förderbedarf (oder ist sonderpädagogischer Förderbedarf beantragt)? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Falls ja, Art des Unterstützungsbedarfs: <input style="width: 200px;" type="text"/>	
Datum der Verfügung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung: <input style="width: 150px;" type="text"/>	
<b>ACHTUNG! Als Anlagen legen Sie uns bitte (1.) das Gutachten und (2.) die Verfügung vor!</b>	
<b>Sonstiges</b>	
Schulbuch-Ausleihe	<input type="checkbox"/> Ja, wir nehmen das kostenpflichtige Angebot der günstigen Lernmittelausleihe an und nehmen das Merkblatt „Schulbuchausleihe“ zur Kenntnis.
Musikinstrument	<input type="checkbox"/> Ja, mein Kind möchte an der IGS Walsrode kostenpflichtig ein Musikinstrument erlernen. <input type="checkbox"/> Nein, mein Kind möchte an der IGS Walsrode kein Instrument erlernen.
Wunsch-Mitschüler:in	
Schwimmabzeichen	
Schülerbeförderung	<input type="checkbox"/> Ja, ein Busticket wird benötigt. <input type="checkbox"/> Nein

Ich bestätige, dass alle Angaben vollständig, wahr und richtig sind. Alle Veränderungen werde ich in schriftlicher Form unverzüglich der IGS Walsrode melden.

**Ich versichere, dass ich bei Zusage mein Kind an keiner anderen Schule als der IGS Walsrode anmelden werde.**

Datum	Unterschrift <b>Sorgeberechtigte:r 1</b> – Die Unterschrift beider Sorgeberechtigten ist erforderlich!
-------	--

Datum	Unterschrift <b>Sorgeberechtigte:r 2</b> – Die Unterschrift beider Sorgeberechtigten ist erforderlich!
-------	--

Nur von getrenntlebenden Erziehungsberechtigten auszufüllen!  
Bitte auch die Vollmacht auf dem Folgeblatt beachten!

## Erklärung der Sorgeberechtigung

Name, Vorname des Kindes
--------------------------

<b>Erziehungsberechtigte:r 1</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <b>sorgeberechtigt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Erziehungsberechtigte:r 2</b> <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <b>sorgeberechtigt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name	Name
Anschrift	Anschrift
Telefon	Telefon

Das Kind lebt bei	<input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/>
-------------------	---

**Beachten Sie bitte:**

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Datum	Unterschrift <b>Sorgeberechtigte:r 1</b> – Die Unterschrift beider Sorgeberechtigten ist erforderlich!
-------	--

Datum	Unterschrift <b>Sorgeberechtigte:r 2</b> – Die Unterschrift beider Sorgeberechtigten ist erforderlich!
-------	--

**Nur von getrenntlebenden Erziehungsberechtigten auszufüllen,  
die das Sorgerecht gemeinsam ausüben.**

## **Vollmacht**

**Es ist sinnvoll dem Elternteil die Vollmacht zu erteilen, bei dem das Kind wohnt.**

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn

(Name der/des Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind lebt)

die Interessen meines Kindes

(Name des Kindes)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Integrierten Gesamtschule Walsrode und gegenüber dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Datum	Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind <b>nicht</b> lebt:
-------	---

# Einverständniserklärungen

**Mit ihren Unterschriften nehmen die Erziehungsberechtigten folgendes zur Kenntnis und erklären sich einverstanden.**

Name, Vorname des Kindes
--------------------------

## Schul- und Pausenordnung, Sicherheit

Die Erziehungsberechtigten und das Kind (folgend: Wir) erklären hiermit, die **Schul- und Pausenordnung** der IGS Walsrode vollständig gelesen zu haben und erkennen die darin enthaltenen Bestimmungen an.

Wir haben die Information des Gesundheitsamtes für Eltern und Sorgeberechtigte über ansteckende Krankheiten (gemäß **Infektionsschutzgesetz**) zur Kenntnis genommen.

Das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, vergleichbaren Gegenständen und Chemikalien in Schulen (Niedersächsischer **Waffenerlass**) haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschriften <b>beider</b> Erziehungsberechtigten
Datum	Unterschrift des <b>Kindes</b>

## iPad-Nutzung ab Jahrgang 7

Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Nutzung eines iPads ab Schuljahrgang 7 für unser Kind verpflichtend ist. Das iPad ist Teil eines von der Schule bei einem externen Anbieter zusammengestellten Angebotspaketes und wird von den Eltern finanziert. Es bestehen die Optionen das iPad günstig zu mieten oder einen Kaufvertrag abzuschließen.

Die Möglichkeit, ein eigenes oder selbständig angeschafftes Gerät nach dem Prinzip "Bring your own device" in der IGS Walsrode zu nutzen, ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

Zur Nutzung des iPads ist es zwingend erforderlich eine Apple-ID einzurichten. Wir verpflichten uns, zu gegebener Zeit für unser Kind eine Apple-ID einzurichten und die Zugangsdaten unserem Kind mitzuteilen. Dies dient der Speicherung wichtiger Daten und Dokumente sowie dem Herunterladen von Lern- und Funktionsapps.

Datum	Unterschriften <b>beider</b> Erziehungsberechtigten
-------	---

## Schulbücher, Logbuch, Kopien

Wir nehmen die besonderen Hinweise und Regelungen zur Schulbuchausleihe zur Kenntnis. Diese Hinweise und Regelungen werden von der IGS Walsrode gesondert ausgegeben und umfassen auch die Hinweise und Regelungen über die Anschaffung eines Logbuches (als Schulplaner) sowie für Kopiergeld.

Datum	Unterschriften <b>beider</b> Erziehungsberechtigten
-------	---

<b>Nutzungsordnung, Datenschutz, digitale Schule</b>	
<p>1. Die Erziehungsberechtigten und das Kind (folgend: Wir) erklären hiermit, die Nutzungsordnung der IGS Walsrode vollständig gelesen zu haben und erkennen die darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis an.</p> <p>2. Wir willigen in die Verwendung und Speicherung unserer personenbezogenen Daten gemäß Nutzungsordnung der IGS Walsrode ein und stimmen ausdrücklich deren Verwendung und Speicherung für die digitale Schulverwaltung (mittels der Programme Danis, Untis, iServ und LEB) zu.</p> <p>3. Wir verpflichten uns, Nutzerkontenzugänge insofern zu erstellen, dass die Nutzung aller schulinternen Programme z.B. für die Intranet-Kommunikation (iServ) und den digitalen Stundenplan (WebUntis) möglich ist. Dies gilt für unser Kind:</p>	
Name des Kindes	
Datum	Unterschriften <b>beider</b> Erziehungsberechtigten
Datum	Unterschrift des <b>Kindes</b>

<b>Fotos, Ton- und Filmaufnahmen</b>	
<p>1. Die Erziehungsberechtigten und das Kind (folgend: Wir) willigen in die Speicherung, Verwendung und Veröffentlichung der Personenabbildungen ein. Wir erlauben der IGS Walsrode somit, z.B. ein Foto oder Video, auf dem unser Kind zu sehen ist, zu zeigen;</p> <p>2. Wir willigen in die Speicherung und Verwendung der Medienprodukte ein. Wenn unser Kind an der Produktion z.B. eines Fotos, eines Videos oder eines Musikstücks beteiligt ist, erlauben wir der IGS Walsrode, dieses zu speichern und zu nutzen.</p> <p>3. Wir willigen in die begrenzte Verwendung personenbezogener Daten insofern ein, als dass wir der IGS Walsrode erlauben, den Vornamen unseres Kindes im Zusammenhang mit (1.) und (2.) zu nennen.</p> <p>4. Wir erkennen an, dass das Einräumen der Rechte aus (1.), (2.) und (3.) ohne Vergütung erfolgt.</p> <p>5. Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir diese Einwilligung jederzeit, auch teilweise, jedoch nicht nachträglich, schriftlich widerrufen können.</p>	
Datum	Unterschriften <b>beider</b> Erziehungsberechtigten
Datum	Unterschrift des <b>Kindes</b>

<b>Erklärung zum Schwimmen und Baden</b>	
<p>Im Rahmen des Sportunterrichts kann Schwimmunterricht erteilt werden. Auf Schulfahrten können Schwimmstätten und Badegewässer besucht werden. Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, ob und inwiefern ein besonderer Bedarf an Rücksicht beim Schwimmen, Tauchen oder Springen besteht.</p>	
Name, Vorname des Kindes:	
<input type="checkbox"/> Es bestehen <b>keine</b> gesundheitlichen Beeinträchtigungen gegen eine Teilnahme am Schwimmunterricht und am Baden.	
<input type="checkbox"/> Unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber gesundheitliche Beeinträchtigungen:	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
<input type="checkbox"/> Unser Kind hat gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme am Schwimmunterricht und am Baden verbieten. ( <b>Bitte legen Sie der IGS Walsrode die ärztliche Bescheinigung darüber vor.</b> )	
<input type="checkbox"/> Unser Kind hat das folgende Schwimmabzeichen erreicht:	
<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; display: inline-block;"></div>	
Datum	Unterschriften <b>beider</b> Erziehungsberechtigten

# Lastschriftmandat für das gemeinsame Mittagessen

*Das gemeinsame Mittagessen ist ein zentraler Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der IGS Walsrode. Die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden und erteilt der IGS Walsrode den Auftrag zum Einzug des Kostenbetrages per Lastschrift.*

Name, Vorname des Kindes
--------------------------

<b>Eine oder einer der Erziehungsberechtigten</b>
Name
Telefon (vormittags erreichbar)

Ich erkläre hiermit, dass die IGS Walsrode den Betrag von **3,00 Euro pro Mittagessen** von meinem folgenden Bankkonto per Lastschrift einziehen darf.

IBAN:	DE
Bank:	
Kontoinhaber:in:	

Eine Änderung meiner Bankverbindung werde ich umgehend mitteilen. Über die Abrechnung bekomme ich auf Antrag einen schriftlichen Nachweis.

Datum	Unterschriften der oder des Erziehungsberechtigten
-------	--

# Schulbuchausleihe an der IGS Walsrode



## **Information zur Ausleihe von Lernmitteln aus dem zentralen Buchbestand der IGS Walsrode und der Felix-Nussbaum-Schule Oberschule Walsrode**

Sie können für das Schuljahr 2024/25 die Schulbücher für Ihr Kind

- auf eigene Kosten im Buchhandel anschaffen oder
- alle Bücher aus dem Buchbestand der Schule gegen Gebühr ausleihen.

Da die Kosten für die Schulbücher im Buchhandel recht hoch sind, empfehlen wir dringend, an der Schulbuchausleihe teilzunehmen, denn

**Sie zahlen für die Teilnahme an der Schulbuchausleihe nur 85,- Euro.**

*Ausnahmen:*

- **Familien** mit mindestens drei schulpflichtigen Kindern bekommen eine Ermäßigung und bezahlen dann **70,- Euro**.
- **Leistungsberechtigte** nach SGB 2. Buch (Grundsicherung f. Arbeitsuchende), SGB 8. Buch (Heim- und Pflegekinder), Asylbewerber:innen, Empfänger:innen von Kinderzuschlag (gem. § 6a BKKG) und Empfänger:innen von Wohngeld (gem. § 9) erhalten die Schulbücher **unentgeltlich**. Beachten Sie bitte den Hinweis unten.

In dem Betrag sind 10,- Euro Kopiergeld und 5,- Euro für das Logbuch (als Schuljahresplaner) enthalten. Sollten Sie als Leistungsberechtigte unentgeltlich an der Schulbuchausleihe teilnehmen, so wird der Betrag von **15,- Euro** (Kopiergeld und Logbuch) dennoch erhoben.

Bitte **überweisen** Sie den betreffenden Betrag bis zum 31.05.2024:

<b>Empfänger:</b>	<b>Land Niedersachsen 33662</b>
<b>IBAN:</b>	<b>DE85 2515 2375 0001 5519 02</b>
<b>Verwendungszweck:</b>	<b>Lernmittel 2024 Name des Kindes</b>

Nach Erhalt sind die Schulbücher auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Schäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandeln und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgeben.

Falls die geliehenen Schulbücher beschädigt sind oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

### **Hinweis für Leistungsberechtigte**

Bitte weisen Sie uns Ihre Leistungsberechtigung durch **Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides (Stand: 01.05.2024)** nach. Reichen Sie uns bitte diesen Bescheid bis spätestens zum 31.05.2024 ein. Möchten Sie lieber bar bezahlen? Unser Sekretariat ist montags bis freitags zwischen 7.30 Uhr und 14 Uhr für Sie da.

# Hilfe beim Ausfüllen

Du kannst dieses Hilfe-Blatt neben die Blätter für die Anmeldung legen.  
So hilft es dir beim Ausfüllen.

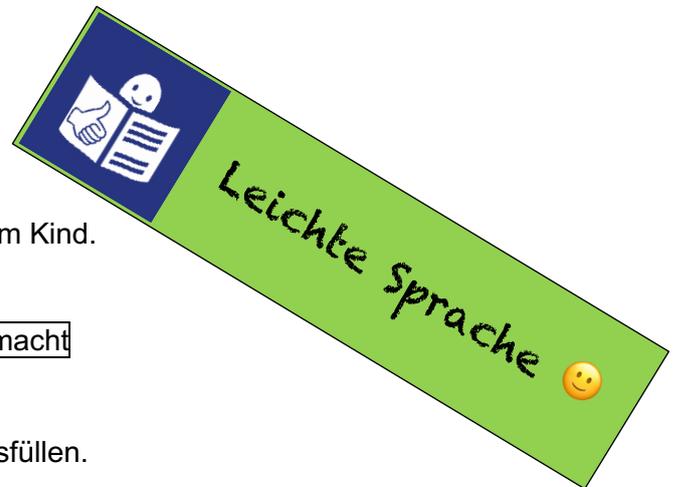
## Antrag zur Aufnahme an der IGS Walsrode

- 👉 Hier musst du alles ausfüllen.
- 👉 Die Schule braucht alle Infos zu deinem Kind.

## Erklärung zur Sorgeberechtigung und Vollmacht

- 👉 Bist du allein für dein Kind da?

Dann musst du diese 2 Blätter ausfüllen.



## Einverständniserklärungen

### (1) Schul- und Pausenordnung, Sicherheit

- 👉 Du und dein Partner unterschreiben hier.
- 👉 Sprich mit deinem Kind über die Regeln in der Schule.

### (2) iPad-Nutzung ab Schuljahrgang 7

- 👉 Wenn dein Kind in die 7. Klasse kommt, muss es ein iPad haben.
- 👉 Wie das iPad geregelt wird, erklären wir dir noch.
- 👉 Du kannst dann auch ein iPad günstig mieten.

### (3) Schulbücher, Logbuch, Kopien

- 👉 Du kannst bei der Bücher-Ausleihe mitmachen
- 👉 Dein Kind bekommt ein Logbuch. Du musst es bezahlen.
- 👉 In der Schule braucht dein Kind Sachen, die man kopiert. Kopien musst du bezahlen.

### (4) Nutzungsordnung und Datenschutz

- 👉 Diese Regeln sind wichtig. Sie schützen dein Kind.
- 👉 Regeln, wie die Schüler alles benutzen, was mit Computern und Internet zu tun hat.

### (5) Fotos, Ton- und Filmaufnahmen

- 👉 Darf dein Kind auf Fotos sein? Darf dein Kind im Film sein?
- 👉 Unterschreibe, dass es OK ist.

Dieses Übersetzungsangebot in **leichter Sprache** ist ein Beitrag zur Barrierefreiheit und versteht sich als reine Verständnishilfe. Maßgeblich ist die deutschsprachige Fassung der Anmeldeunterlagen der IGS Walsrode.

# Schul- und Pausenordnung der IGS Walsrode

Den Anweisungen aller Lehrkräfte der IGS Walsrode und aller Lehrkräfte der Felix-Nussbaum-Schule Walsrode ist Folge zu leisten.

## **Ich störe niemanden beim Lernen**

Ich bemühe mich, andere nicht zu stören, wenn ich durch die Flure gehe.

Ich kleide mich angemessen.

## **Ich verhalte mich umweltbewusst**

Ich gehe sparsam mit Wasser, Strom und Heizenergie um.

Ich vermeide Müll und sortieren den, der trotzdem anfällt.

Ich achte und schütze unser Schulgelände.

Die Bestellung, Beschaffung und der Verzehr von Fast Food etc. ist an unserer Schule nicht erlaubt, weil die Frühstücks- und Mittagsverpflegung von den Angeboten in der Schule geleistet wird und weil ich Müll durch Einwegverpackungen vermeiden möchte.

## **Ich behandle das Gebäude und alle Materialien pfleglich**

Ich mache Möbel und Wände nicht dreckig und helfe mit, nach dem Unterricht unsere Klassenräume zu fegen. Ich stelle meinen Stuhl nach der Benutzung hoch.

Wenn etwas beschädigt wird, kümmere ich mich darum, den Schaden zu beheben.

Ich behandle die Bücher und die anderen Arbeitsmaterialien pfleglich.

Ich kaue kein Kaugummi während der Schulzeit.

## **Ich respektiere die Regeln für die Pause**

Während der Pause halte ich mich auf dem Schulhof, in der Aula oder in der Pausenhalle auf. Die Bereiche vor der Schule (Parkplatz, Bushaltestellen) gehören nicht dazu.

Wenn nötig, darf ich auf dem Weg in den Pausenbereich oder in die Unterrichtsräume alle Toilettenanlagen nutzen.

Ich darf das Schulgelände während der Schulzeit grundsätzlich nicht verlassen.

Ich finde mich mit den anderen Schüler:innen zu Stundenbeginn pünktlich vor dem Unterrichtsraum ein.

Wenn ich Ball spiele, dann nur auf den dafür vorgesehenen Flächen.

Mit Steinen, Ästen, Schneebällen usw. werfe ich nicht, denn das ist verboten.

## **Ich vermeide Gefahren**

Ich weiß: das Rauchen, der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sowie das Mitführen von Waffen, Messern, Softguns, Feuerwerkskörpern, jugendgefährdenden Medien ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Ich weiß: An der Bushaltestelle stellen sich alle in der Reihenfolge ihres Eintreffens an und drängeln nicht beim Einstieg.

Ich weiß: Das Mitführen und Nutzen von Skateboards, Inlineskatern, Kickboards o.ä. ist nicht erlaubt (ausgenommen davon ist der Einsatz im Sportunterricht oder bei Schulveranstaltungen).

Fahrräder, Roller, eScooter o.ä. parke ich in den dafür vorgesehenen Abstellanlagen. Ich darf sie nur für den Schulweg und nicht während der Pausen nutzen.

## **Ich lasse mein Handy sicher in der Tasche oder besser zu Hause**

Ich weiß: Auf dem Schulgelände ist die Nutzung von Handys/Smartphones nur in Ausnahmen erlaubt. Wer es mitbringt, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

# Nutzungsordnung der IGS Walsrode

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit den Schulcomputern und dem Schulnetzwerk durch Schüler:innen auf. Insbesondere müssen Schüler:innen darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten **sorgfältig umgegangen** wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) **geheim gehalten** und ausschließlich vom/von der jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht **beachtet werden**, vor allem, dass insbesondere Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schüler:innen sowie sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

## A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

### § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Integrierten Gesamtschule (IGS) Walsrode und der Felix-Nussbaum-Schule (OBS) Walsrode betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule in den Computerräumen (PC), in den Klassenräumen (Smartboards) und im Buchungspool (iPads) gestellten oder vorgehaltenen Computer sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule (W-LAN, Danis, iServ, LEB-Online, Untis/Webuntis u.a.). Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte (iPads, Smartphones u.a.), die von den Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

### § 2 Nutzungsberechtigte

Die in § 1 genannten Computer und Dienste der IGS Walsrode können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schüler:innen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder – in Absprache mit dieser – die verantwortliche Administratorin oder der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gast Schüler:innen). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die/der betreffende Schüler:in ihre/seine Pflichten als Nutzer:in nachkommen wird.

### § 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schüler:innen erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen für die Schülerschaft zugelassenen Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein:e Nutzer:in im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diese:n niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die nutzende Person an ihrem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer:innen haben ihre Passwörter in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passwörter sollten daher sowohl Buchstaben als auch Ziffern und Sonderzeichen enthalten.

### § 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schüler:innen (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von Schulpflichtverletzungsverfahren oder von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich die nutzende Person – bei minderjährigen Schüler:innen in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

### § 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schüler:innen sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald der nutzenden Person bekannt wird, dass ihr Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten einer nutzenden Person unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; die betroffene nutzende Person wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, **soweit er nicht bewusst selbst zu dem Missbrauch beigetragen hat**.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

## **§ 6 Scholorientierte Nutzung**

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

## **§ 7 Gerätenutzung**

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schüler:innen mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler:innen, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der Aufsicht führenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schüler:innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontamination mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jede nutzende Person für ihren Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Bildschirm u.ä. Geräte ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

## **§ 8 Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der Aufsicht führenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und wird polizeilich zur Anzeige gebracht. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten**

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Schadprogrammen oder Trojanern) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als der jeweiligen nutzenden Person gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – unerheblich in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

## **§ 10 Kosten**

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung.

## **B. Veröffentlichung und Abruf von Internet-Inhalten**

### **§ 11 Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 12 Download von Internet-Inhalten**

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortlichen Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 500 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote**

Schüler:innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

## **C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet**

### **§ 14 Illegale Inhalte**

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

### **§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht, werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte oder der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

### **§ 16 Beachtung von Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

### **§ 17 Schulhomepage**

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schüler:innen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

### **§ 18 Verantwortlichkeit**

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler:innen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzererkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Person können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

### **§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet**

Schüler:innen ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

## **D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis**

### **§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration**

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer:innen zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer

begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## **E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes**

### **§ 21 Nutzungsberechtigung**

(1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schüler:innen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nur unter Aufsicht gestattet. Schüler:innen im Alter von 14 Jahren und jünger ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichtes nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schüler:innen ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

### **§ 22 Aufsichtspersonen**

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schüler:innen eingesetzt werden.

## **F. Schlussvorschriften**

### **§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung**

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- und Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler:innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Nutzung.

### **§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Schüler:innen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

### **§ 25 Haftung der Schule**

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerin oder des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer:innen haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiberin nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelgeschäden, unvorhersehbarer Schäden und untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von eintausend Euro begrenzt.

### **§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit**

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer:innen durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn die jeweilige nutzungsberechtigte Person die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer:innen betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzer:innen eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer:innen beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

# Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

## als amtliche Belehrung in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 S.2 IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrkräfte oder Betreuende anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kleinkinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
- **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheits-symptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler:innen oder Personal anstecken kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Für den Besuch in Gemeinschaftseinrichtungen gilt die Nachweispflicht des Masernschutzes gemäß § 20 IfSG.



**Sollten Sie Fragen zum Infektionsschutz haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderarztpraxis oder an Ihr Gesundheitsamt.**

# **Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte**

## **zum Waffenerlass des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Bitte nehmen Sie diesen Auszug aus der Rechtsnorm zur Kenntnis und besprechen Sie dies mit Ihrem Kind.

### **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen** (RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 - 36.3-81 704/03 - VORIS 22410)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingengänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlacheter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem Erlass verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.



**Auf der Webseite des Niedersächsischen Kultusministeriums finden Sie den vollständigen Text des Waffenerlasses sowie dessen Übersetzungen in elf Fremdsprachen als Verständnishilfe.**